

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	AKAD Hochschule Stuttgart
Ggf. Standort	Stuttgart

Studiengang 1	Software Engineering mit der Studiengangsvariante Software Engineering dual			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	B.Eng.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester in der Sprintvariante 8 Semester in der Standardvariante 7 Semester in der dualen Variante			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Jederzeit			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	Unbegrenzt			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr				
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr				

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Akkreditierungsbericht vom	31.03.2020

Studiengang 2	Informatik mit der Studiengangsvariante Informatik dual			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	B.Sc.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester in der Sprintvariante 8 Semester in der Standardvariante 7 Semester in der dualen Variante			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Jederzeit			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	Unbegrenzt			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr				
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr				

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Akkreditierungsbericht vom	31.03.2020

Ergebnisse auf einen Blick

1 Studiengang „Informatik mit der Studiengangsvariante Informatik dual“ (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

2 Studiengang „Software Engineering mit der Studiengangsvariante Software Engineering dual“ (B.Eng.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofile

1 Studiengang „Informatik mit der Studiengangsvariante Informatik dual“ (B.Sc.)

Der Studiengang „Informatik mit der Studiengangsvariante Informatik dual“ (B.Sc.) soll zum Ende des Wintersemesters 2020 angeboten werden.

Das Studiengangsprofil unterscheidet sich durch seine Fokussierung auf die Kerngebiete der Informatik maßgeblich von anderen Studiengängen wie Wirtschaftsinformatik und Digital Engineering und Angewandte Informatik. Der Studiengang zielt auf ein eher theoretisch-systematisches Studium ab.

Das Studienprogramm wendet sich grundsätzlich an Berufstätige aller Branchen und Fachrichtungen mit einer Hochschulzugangsberechtigung, die eine Tätigkeit auf mittlerer IT- Führungsebene ausüben oder anstreben, die hinsichtlich IT-Systemen beratend tätig sein und/oder komplexe IT-Systeme administrieren sowie managen wollen. Ferner richtet sich der Studiengang an Personen, die sich wünschen, beruflich mit der Umsetzung und Implementierung anspruchsvoller Algorithmen vertraut zu sein.

Die duale Studiengangsvariante richtet sich insbesondere an Berufstätige aus Industrie und Handel, die sich in Allgemeiner Informatik auch theoretisch fundiert qualifizieren wollen, ohne indes auf den Praxisbezug verzichten zu müssen, IT-Administratorinnen/-en, Fachinformatikerinnen/-er, IT-Systemelektronikerinnen/-er, IT Systemkauffrauen/-männer sowie Informatikkauffrauen/-männer, welche sich für die theoretisch abstrakteren systematischen Inhalte der Informatik interessieren, sofern diese auch einen Anwendungsbezug in der Praxis aufweisen. Darüber hinaus richtet sich der Studiengang an Abiturientinnen und Abiturienten, die ein allgemeines theoretisches Studium der Informatik absolvieren aber nicht ganz auf die Berufstätigkeit (z. B. aus finanziellen Gründen) und den konkreten Anwendungsbezug in ihrer betrieblichen Praxis verzichten wollen.

Das Fernstudium wird mittels online verfügbaren Materialien sowie Studienbriefen im Rahmen des AKAD Campus durchgeführt.

Das Programm ist gebührenpflichtig. Für das gesamte Studium werden 13.000 Euro Studiengebühren zzgl. 960 Euro Prüfungsgebühren erhoben. Das duale Studium wird durch das Dual-Partnerunternehmen finanziert. Es werden jeweils pro Praxispartner in der Studiengangsvariante Dual 22.200 Euro erhoben.

2 Studiengang „Software Engineering mit der Studiengangsvariante Software Engineering dual“ (B.Eng.)

Der Studiengang „Software Engineering mit der Studiengangsvariante Software Engineering dual“ (B.Eng.) soll erstmals zum Ende des Wintersemesters 2020 starten. Fachlich ist er School of Engineering

& Technology Management der AKAD Hochschule zugeordnet und richtet sich grundsätzlich an Berufstätige aller Branchen und Fachrichtungen mit einer Hochschulzugangsberechtigung, die eine Tätigkeit als professionelle/r Softwareentwickler/-in anstreben oder in einer leitenden Funktion den Softwareentwicklungsprozess begleiten wollen. Das Fernstudium wird mittels online verfügbaren Materialien sowie Studienbriefen im Rahmen des AKAD Campus durchgeführt

Die duale Studiengangsvariante richtet sich insbesondere an Berufstätige aus Industrie und Handel, die über einen rein praktischen Quereinstieg bereits in IT Arbeitsplätzen tätig sind und nunmehr ihren Kenntnissen auch akademische Tiefe verleihen wollen, ohne den engen Projektbezug bzw. die praktische Anwendung missen zu wollen, programmieraffine Menschen, die schon Programmierkenntnisse besitzen und diese mit akademischen Inhalten unterlegen wollen und Abiturientinnen und Abiturienten mit Spaß am Programmieren, die in die professionelle Softwareentwicklung einsteigen wollen, hierbei von Beginn an Geld verdienen und gleichzeitig auf ein Studium nicht verzichten wollen.

Der Studiengang setzt die Schwerpunkte auf die in Industrie und Wissenschaft wichtigen Bereiche der Softwareentwicklung, des Softwareprojektmanagements, ergänzt durch praxisrelevante Grundlagen aus dem Bereich der IT-Systeme und ihre Software. Das Studiengangsprofil unterscheidet sich durch seine Fokussierung auf die Kerngebiete der Softwareentwicklung maßgeblich von anderen Studiengängen wie Informatik, Wirtschaftsinformatik und Digital Engineering und Angewandte Informatik. Der Studiengang ist durch einen praktisch-systematischen Fokus auf Projektarbeiten und deren Umsetzung charakterisiert.

Das Studienprogramm ist gebührenpflichtig. Für das gesamte Studium werden 13.990 Euro Studiengebühren zzgl. 960 Euro Prüfungsgebühren erhoben. Das duale Studium wird durch das Dual-Partnerunternehmen finanziert. Es werden jeweils pro Praxispartner in der Studiengangsvariante „Software Engineering dual“ 23.640 Euro erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

1 Studiengang „Informatik mit der Studiengangsvariante Informatik dual“ (B.Sc.)

Der Studiengang „Informatik“ (B.Sc.) ist nach Ansicht der Gutachter in beiden Varianten sehr gut geeignet, ein grundständiges wissenschaftliches und berufsqualifizierendes Studium im Bereich der Informatik zu leisten. Die Studienbedingungen können sowohl hinsichtlich der Organisation des Studiengangs sowie der Betreuung als sehr gut eingeschätzt werden. Es sollte auch in Zukunft die weitere inhaltliche Fortentwicklung des Studiengangs und der Ausbau der Qualitätssicherungsmaßnahmen vorangetrieben werden.

2 Studiengang „Software Engineering mit der Studiengangsvariante Software Engineering dual“ (B.Eng.)

Der Studiengang „Software Engineering“ (B.Eng.) ist in beiden Varianten nach Ansicht der Gutachtergruppe gelungen konzipiert. Die Qualifikationsziele sind im Hinblick auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes sinnvoll. Das Studiengangskonzept bietet eine angemessene spezialisierte, grundständige Ausbildung in der auch Grundlagen der Informatik vermittelt werden. Das Studienprogramm weist ein eigenständiges originäres Profil auf, dessen Attraktivität – auch für den Arbeitsmarkt – auf der Hand liegt.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
1 Studiengang „Informatik mit der Studiengangsvariante Informatik dual“ (B.Sc.)	3
2 Studiengang „Software Engineering mit der Studiengangsvariante Software Engineering dual“ (B.Eng.)	3
Kurzprofile	4
1 Studiengang „Informatik mit der Studiengangsvariante Informatik dual“ (B.Sc.)	4
2 Studiengang „Software Engineering mit der Studiengangsvariante Software Engineering dual“ (B.Eng.)	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
1 Studiengang „Informatik mit der Studiengangsvariante Informatik dual“ (B.Sc.)	6
2 Studiengang „Software Engineering mit der Studiengangsvariante Software Engineering dual“ (B.Eng.)	6
Inhalt	7
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	9
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	9
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	9
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	10
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	11
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	11
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	12
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	12
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	13
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	14
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	18
2.2.1 Curriculum	18
2.2.2 Mobilität	23
2.2.3 Personelle Ausstattung	24
2.2.4 Ressourcenausstattung	26
2.2.5 Prüfungssystem	27
2.2.6 Studierbarkeit	29
2.2.7 Besonderer Profilanspruch	31
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	36
2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen	36
2.3.2 Lehramt	37
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	37
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	40
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	41

2.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	41
2.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	41
2.9	Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	41
III	Begutachtungsverfahren.....	42
1	Allgemeine Hinweise	42
2	Rechtliche Grundlagen.....	42
3	Gutachtergruppe	42
IV	Datenblatt.....	43
1	Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	43
1.1	Studiengang „Name“ (Abschlussgrad).....	43
1.2	Studiengang „Name“ (Abschlussgrad).....	43
2	Daten zur Akkreditierung.....	44
2.1	Studiengang „Software Engineering mit der Studiengangsvariante Software Engineering dual“ (B.Eng.).....	44
2.2	Studiengang „Informatik mit der Studiengangsvariante Informatik dual“ (B.Sc.)	44
	Glossar.....	45
	Anhang.....	46

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die beide Studiengänge haben eine Regelstudienzeit von 6 Leistungssemestern (Sprintvariante), 8 Leistungssemestern (Standardvariante) und 7 Leistungssemestern in dualen Variante und umfassen 180 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die beide Studiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, die zeigen soll, dass der/die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus einem Themenbereich des Studiums mit wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum eigenständig zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Zugangsvoraussetzungen sind die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 58 Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG).

Für die Studiengänge „Software Engineering mit der Studiengangsvariante Software Engineering dual“ (B.Eng.) und „Informatik mit der Studiengangsvariante Informatik dual“ (B.Sc.) werden weiterhin sichere

Mathematikkenntnisse auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung sowie Sprachkenntnisse in Englisch auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt. Im Rahmen des Propädeutikums gemäß Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) können ggf. fehlende der in Abs. 2 genannten empfohlenen Vorkenntnisse studienbegleitend erworben werden (§ 3 den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

„Software Engineering mit der Studiengangsvariante Software Engineering dual“ (B.Eng.)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnungen lautet B.Eng.. In der dualen Studiengangsvariante lautet der Studiengangstitel „Software Engineering mit der Studiengangsvariante Software Engineering dual“ (B. Eng.).

„Informatik mit der Studiengangsvariante Informatik dual“ (B.Sc.)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnungen lautet B.Sc.. Um die duale Variante auch nach außen darzustellen, wird dies mit dem Studiengangstitel „Informatik mit der Studiengangsvariante Informatik dual“ (B. Sc.) sichtbar gemacht.

Das Diploma Supplement, das Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt, liegt in der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten, derzeit gültigen Fassung vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen enthalten die maßgeblichen Angaben, wie die Lehr- und Lernformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von ECTS-Punkten, der jeweilige Gesamtarbeitsaufwand, die Inhalte und Qualifikationsziele, die Verwendbarkeit der Module, die ECTS-Punkte und Benotung.

Angaben zur Dauer der Module fehlen derzeit. Laut § 1 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der AKAD Hochschule Stuttgart ist das „Studiensemester (...) keine zeitlich fixierte Einheit, sondern als Leistungssemester zu verstehen. Das Studiensemester ist dann absolviert, wenn der Studierende den Nachweis erbracht hat, dass er den in den Modulen vorgeschriebenen Lernstoff des Studiensemesters im Fernstudium erfolgreich erarbeitet sowie die vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich abgeschlossen und 30 Credits erreicht hat (Leistungssemester)“. Daher kann auf die Angabe der Dauer des Moduls in den Modulbeschreibungen verzichtet werden. Auch Angaben zur Häufigkeit des Angebots fehlen; da alle Module aufgrund der Konzeption als Fernstudiengang durchgängig angeboten werden, kann hier auch auf die Angabe der Häufigkeit verzichtet werden.

Die relative ECTS-Note wird laut § 16 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

In den beiden Studiengängen „Software Engineering“ (B.Eng.) und „Informatik“ (B.Sc.) werden in der Sprintvariante 30 ECTS-Punkte und 22 (+/-2) ECTS-Punkte in der Standardvariante) im Leistungssemester

vergeben. In der dualen Variante beider Studienprogramme (Software Engineering dual sowie Informatik dual) werden die Leistungssemestereins bis sechs mit 25 ECTS-Punkten und das siebte Leistungssemester mit 30 ECTS-Punkten kreditiert.

Die Modulgrößen in den regulären Modulen betragen in beiden Studiengängen (einschließlich der dualen Varianten) in der Regel 5 ECTS-Punkte, für das in den jeweiligen Studiengang integrierte Projekt werden 20 ECTS-Punkte und für die Bachelorarbeit 10 ECTS-Punkte vergeben.

In der Programmvariante „Software Engineering dual“ (B.Eng.) sind darüber hinaus die Module „Programmierung in C++ mit Labor, Labor mit Assignment“ und „Verteilte Systeme mit Labor, Verteilte Programmierung Assignment (Laborbericht) mit jeweils 10 ECTS-Punkten bewertet. Im dualen Studium „Informatik“ sind für das Modul „Programmierparadigmen Assignment (Laborbericht)“ ebenfalls 10 ECTS-Punkte vorgesehen.

Pro ECTS-Punkt werden 25 Arbeitsstunden veranschlagt (§ 1 Abs. 9 des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der AKAD Hochschule Stuttgart (ASPO)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 9 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

In beiden Studiengängen in den dualen Varianten wird ein Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und dem jeweils mit einem oder einer Studierenden kooperierenden Unternehmen geschlossen. Ein entsprechender Mustervertrag liegt dem Selbstbericht der Hochschule bei. Im Kooperationsvertrag sind die Pflichten beider Parteien klar benannt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(Nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Da die Studiengänge neu entwickelt wurden, lag der Fokus auf der inhaltlichen Ausgestaltung der Studiengänge. Daneben wurde das besondere Profil der Studiengänge als Fernstudiengänge sowie damit einhergehend die Betrachtung der Studierbarkeit in den Vordergrund gestellt. Gleichzeitig widmete die Gutachtergruppe bei den Gesprächen vor Ort der Umsetzung in den Studienmaterialien der AKAD-Hochschule besondere Aufmerksamkeit.



2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Persönlichkeitsbildung

Die jeweils unterschiedliche Zusammensetzung der Teilnehmer in den Seminaren und die Bearbeitung ganzheitlicher praxisbezogener Aufgaben in Einzel- und Gruppenarbeit soll die Sozialkompetenz der Studierenden fördern. Auch durch den Reversed Blended Learning Ansatz sollen spezielle Sozialkompetenzen der Studierenden, welche sich zunehmend in einer multimedial vernetzten Welt bewegen, gestärkt werden. Inhaltlich sind Themen zu digitalen Schlüsselqualifikationen und Ethik der Informationsverarbeitung in den Studienprogrammen hinterlegt. Durch Studienorganisation und inhaltliche Ausgestaltung soll das Studium somit den Studierenden die Aneignung von persönlichkeitsbildenden Kompetenzen, die die kommunikative Teilhabe an beruflichen und fachlichen sowie gesellschaftlichen Prozessen/Diskursen auf unterschiedlichen Ebenen ermöglichen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Informatik mit der Studiengangsvariante Informatik dual“ (B.Sc.)

Dokumentation

Die Studierenden sollen durch den Studiengang auf eine Tätigkeit als IT-Spezialist mit sehr guten Kenntnissen in Betriebssystemen, Netzwerken und Softwaretechniken in Wirtschaft und Industrie oder im öffentlichen Dienst fachlich vorbereitet werden. Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, heterogener IT-Landschaften mit informationstechnischen Methoden, Werkzeugen und Systemen unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben zu analysieren, neue Systeme zu bewerten und im Kontext von Projekten zu integrieren. Der Studiengang setzt die Schwerpunkte auf die in Industrie und Wissenschaft wichtigen Bereiche der Informationsverarbeitung und möchte ein breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen vermitteln. Der Studienschwerpunkt liegt dabei in der Praktischen Informatik (Programmierung, Algorithmen und Datenstrukturen, Softwaretechnik, Datenbanksysteme; Datenmanagementsysteme), aber auch relevante Gebiete der theoretischen Informatik sind in den Studiengang integriert.

Die Studierenden sollen nach Abschluss des Studiums in der Lage sein, Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen in der Informatik zu definieren und zu interpretieren und über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebiets verfügen. Zudem sie sollen einen Überblick zu methodischen Ansätzen besitzen, um in betrieblichen Situationen IT-spezifische Konflikte frühzeitig zu erkennen und dies entsprechend zu artikulieren. Neben dem Erwerb eines breiten Grundlagenwissens sollen die Absolventinnen und Absolventen Lösungen für praxisrelevante Problemstellungen umsetzen können. Zudem sollen sie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Informatik verfügen und in der Lage sein, ihr Wissen auch über das Fachgebiet hinaus zu vertiefen.

Im dualen Studium soll zudem durch die integrative Verzahnung von Studium und betrieblicher Arbeit in den Praxismodulen konkretes betriebliches bzw. betriebsspezifisches Wissen erworben sowie betriebliches Wissen im Bereich Informatik noch vertieft werden.

Die Studierenden sollen in Teams verantwortlich zu arbeiten und auch Gruppen oder Organisationen verantwortlich leiten können, wobei sie insbesondere zur Wahrnehmung von Fach- und Führungsaufgaben auf der mittleren Managementebene bzw. in funktionsübergreifenden Projekten befähigt werden sollen. In der dualen Studiengangsvariante sollen die Studierenden insbesondere auch ihre Teamfähigkeit weiter stärken (sowohl in Form von Mitarbeit als auch in Form einer Leitungsfunktion) als auch kommunikative Kompetenzen wie die Fähigkeit konstruktiv Kritik und Verbesserungsvorschläge zu äußern.

Weiterhin sollen die Studierenden Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten können sowie Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig zu gestalten. Im dualen Studium sollen die Studierenden im Betrieb zudem sukzessive selbstständig werden und entsprechend zu handeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ziele des Studiengangs sind hinreichend gut und genau sowohl in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung als auch im Diploma Supplement beschrieben und werden von der Gutachtergruppe als sinnvoll bewertet. Die Ausrichtung der Ziele mit dem Schwerpunkt in der Praktischen Informatik ist bedarfsgerecht im Hinblick auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes und der Zielgruppe. Der Studiengang erfüllt nach Bewertung der Gutachtergruppe gut die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Fachliche, überfachliche und methodische Kompetenzen sind angemessen in den Studiengangszielen abgebildet, ebenso wie die Persönlichkeitsbildung der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Software Engineering mit der Studiengangsvariante Software Engineering dual“ (B.Eng.)

Dokumentation

Der Studiengang „Software Engineering mit der Studiengangsvariante Software Engineering dual“ (B.Eng.) soll auf eine Tätigkeit als Softwareentwicklung mit sehr guten Kenntnissen in Projektmanagement und Softwaretechniken in Wirtschaft und Industrie oder im öffentlichen Dienst fachlich vorbereiten. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollen somit in der Lage sein, heterogener IT-Landschaften mit informationstechnischen Methoden, Werkzeugen und Systemen unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben zu analysieren, dazu Softwarelösungen zu entwickeln und im Projektteams umzusetzen. Das Studienprogramm setzt die Schwerpunkte auf die in Industrie und Wissenschaft wichtigen Bereiche der Softwareentwicklung, des Softwareprojektmanagements, ergänzt durch praxisrelevante Grundlagen aus dem Bereich der IT-Systeme und ihrer Software und möchte ein breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen vermitteln. Die Studienschwerpunkte liegen dabei in der praktischen Informatik (Programmierung in verschiedenen Sprachen, Algorithmen und Datenstrukturen, Softwaretechnik, Projektmanagement). In den Projektwerkstätten werden studienbegleitend praxisnahe Problemstellungen aus dem Bereich der Programmierung und der Softwareentwicklung behandelt und prototypisch Lösungen entwickelt.

Die Absolventinnen/Absolventen sollen in der Lage sein, Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen aus dem Bereich des Softwareengineering zu definieren und zu interpretieren sowie über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebiets verfügen. Dies wird ergänzt durch einen Überblick zu methodischen Ansätzen, um in betrieblichen Situationen der Softwareentwicklung Konflikte frühzeitig erkennen und kommunizieren zu können. Sie sollen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Disziplin Softwareengineering verfügen und in der Lage sein, ihr Wissen auch über das Fachgebiet hinaus zu vertiefen. Der Erwerb von konkretem betrieblichen bzw. betriebsspezifischen Wissens soll im dualen Studium durch die integrative Verzahnung von Studium und betrieblicher Tätigkeit in den Praxismodulen erreicht werden, darüber hinaus soll durch die Verzahnung der beiden Lernorte betriebliches Wissen im Bereich Software Engineering vertieft werden.

Das in das Studium integrierte Projektmodul soll die Umsetzung von Lösungen für praxisrelevante Problemstellungen trainieren. Insbesondere sollen dabei durch Arbeiten im Team soziale und führungsbezogene Kompetenzen gestärkt werden, so dass die Studierenden in Teams verantwortlich arbeiten und auch Gruppen oder Organisationen verantwortlich leiten können, wobei sie insbesondere zur Wahrnehmung von Fach- und Führungsaufgaben auf der mittleren Managementebene bzw. in funktionsübergreifenden Projekten befähigt werden sollen. Die Studierenden im dualen Studium sollen ebenfalls ihre

Team- und Leitungskompetenzen weiter stärken sowie ihre kommunikativen Kompetenzen weiter ausbauen z.B. durch die Fähigkeit, konstruktiv Kritik und Verbesserungsvorschläge zu äußern.

Weiterhin sollen die Studierenden, Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten können sowie Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten können. In der dualen Studiengangsvariante sollen die Studierenden befähigt werden am Arbeitsplatz schrittweise selbstständiger zu werden und zu handeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung und inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs erfüllen die Anforderungen an ein grundständiges Studienprogramm und die Anforderungen der Berufspraxis. Die definierten Arbeits- bzw. Berufsfelder sind insgesamt schlüssig. Die Module und Vertiefungsrichtungen sind so gestaltet, dass die Studierenden auf diese Bereiche adäquat vorbereitet werden. Der Bedarf an Absolventinnen und Absolventen in der Wirtschaft ist nach Ansicht des Gutachtergremiums gegeben. Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma-Supplement klar formuliert. Insgesamt lässt sich feststellen, dass sowohl die definierten Ziele des Studienganges als auch die berufliche Relevanz angemessen ist. Der systematische Austausch mit dem Arbeitsmarkt und der Wirtschaft könnte noch weiter ausgebaut und verstärkt werden. Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sind ausreichend in den Zielen berücksichtigt. Die Absolventen und Absolventinnen werden nach Bewertung der Gutachtergruppe nach Abschluss der Module durchaus in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, verantwortungsbewusst und reflektiert mitzugestalten. Die Ziele des Studiengangs entsprechen darüber hinaus dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die beiden Fernstudiengänge unterteilen sich in die drei Studienbereiche „Grundlagen“, „Vertiefung“ und „Abschlussarbeit“. Bei den vorliegenden Studiengängen (einschließlich der dualen Varianten) handelt es sich um Fernstudiengänge im Methodenverbund von Selbstlernphasen und synchronen Online-Veranstaltungen (Reversed Blended Learning), der primär für Berufstätige konzipiert ist.

Die duale Studiengangsvariante erstrecken sich über sieben Leistungssemester. Die zuvor benannten Studienbereiche „Grundlagen“, „Vertiefung“ und „Abschlussarbeit“ werden in den dualen Studienvarianten um eine Praxisphase im Lernort Betrieb erweitert. Um den Studiumumfang weiterhin zu wahren, wird konzentriert sich das Curriculum auf die Kernkompetenzen des jeweiligen Studiengangs. Die Studiendauer der dualen Varianten ist aufgrund der umfangreichen betrieblichen Tätigkeit jeweils so gestaltet, dass die Teilnehmer jeweils ein Semester länger Zeit zum Absolvieren der Studiengänge haben. Insgesamt werden bei 180 ECTS-Punkten im dualen Studium am Lernort Betrieb, 30 ECTS-Punkte (750 h) und im Lernort Hochschule 150 ECTS-Punkte (3750 h) erbracht.

Ein zentrales didaktisches Konzept ist der Reversed Blended Learning Ansatz, der nach Aussage der AKAD Hochschule bei der Wissensvermittlung auf die asynchrone, selbstgesteuerte und selbständige Arbeit der Studierenden fokussiert. Dies wird unterstützt durch Studienbriefe und ergänzende Online-Materialien wie Musterklausuren und Prüfungscoachings, Online-Übungen, Videos oder WBTs. Beim Üben und Anwenden sowie beim Transfer kommen synchrone Elemente wie Seminare, Workshops und Online-Tutorien mit Unterstützung durch Lehrende und, wo sinnvoll, Gruppenarbeit zum Einsatz. Die Verzahnung der Studieninhalte untereinander und die Festigung der Berufsorientierung finden im Rahmen kontext-/modulübergreifender „Kompetenz-Transfer-Veranstaltungen“ (Orientierungswerkstatt, Projektwerkstatt, Fach- und Themenseminare) statt.

Spezifisch für das duale Studium an der AKAD ist, dass Praxismodule eingefügt werden, welche bei Beibehaltung der akademischen Letztkompetenz bei der AKAD maßgeblich von den dualen Partnerbetrieben hinsichtlich der behandelten Problemstellung mitgestaltet werden können.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Informatik mit der Studiengangsvariante Informatik dual“ (B.Sc.)

Dokumentation

Der Studiengang besteht aus 32 Modulen, wobei die Pflichtmodule 150 ECTS-Punkte (inkl. Projektmodul und Bachelorarbeit) und Wahlpflichtmodule der gewählten Vertiefungen 30 ECTS-Punkte umfassen.

Das Studium beginnt mit einer freiwilligen Orientierungswerkstatt, in welcher die notwendigen Kenntnisse der Studienorganisation und der AKAD-spezifischen technischen und administrativen Abläufe vermittelt werden.

Das Curriculum des Studiengangs lässt sich ganz grob in drei Abschnitte untergliedern. Der erste Abschnitt, die ersten beiden Leistungssemester, umfasst die Vermittlung des grundlegenden Wissens aus der BWL, der Informatik und den Programmiersprachen. Zugleich erfolgt eine praxisorientierte Anwendung des Wissens in den Laboren zu den Programmierparadigmen und einem Webprojekt. Der zweite Abschnitt beinhaltet die typischen Kernelemente der Informatik, wie Algorithmen, Betriebssysteme und Netzwerken. Außerdem wird die theoretische und technische Informatik vertieft. Zudem sind zwei der sechs Vertiefungen im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten zu wählen. Der dritte Abschnitt umfasst das Projekt (20 ECTS-Punkte) und die Abschlussprüfung im Gesamtumfang von 10 ECTS-Punkten im sechsten Leistungssemester.

Die ersten beiden Semester bestehen dabei aus den Modulen „Schlüsselqualifikation für Studium und Beruf“, „BWL-Grundlagen“, „Einführung in die Informatik“, „Grundlagen der und Digitaltechnik“, „Grundlagen der Mathematik und Lineare Algebra“, „Programmierparadigmen“, „Formale Methoden der Informatik“, „Analysis und Numerik“, „Datenbanken“, „Computerarchitektur“, Programmieren in C/C++, Webprojekt I“. Dazu treten im dritten und im vierten Semester die Module „Formale Methoden der Informatik II“, „Algorithmen“, „Betriebssysteme“, „Mikrocomputersysteme mit Labor“, „Programmieren in Java“, „Webprojekt II“, „English for Computer Science – Introduction“, „Projektwerkstatt“, „Verteilte Systeme“, „Netzwerke“, „Grundlagen objektorientierte Softwareentwicklung“, „Klassisches und agiles Projektmanagement“. Im fünften und sechsten Leistungssemester sind zwei der acht Vertiefungen zu belegen. Als Vertiefungen stehen zur Auswahl IOT Anwendungen, Computer Security, Data Science, KI, Robotik, Prozess- und Informationsmanagement, Datenmanagement und Web Engineering. Das fünfte Leistungssemester schließt mit einer Projektarbeit ab. Die Bachelorarbeit wird in letzten Semester verfasst.

Duale Variante

Die duale Studiengangsvariante „Informatik“ (B.Sc.) beinhaltet 35 Module. Das Curriculum umfasst Pflichtmodule (150 ECTS-Punkte inkl. Bachelorarbeit) und Wahlpflichtmodule der gewählten Vertiefungen im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten. Die Pflichtmodule beinhalten 6 Praxismodule (Lernort Betrieb) im Umfang von 30 ECTS-Punkte.

Der inhaltliche Aufbau der Studiengangsvariante Dual ist gleichlaufend zu dem nicht-dualen Studiengang. Es werden lediglich die Nicht-Kernkompetenzmodule bzw. Projektmodule („Webprojekt II (5 ECTS-Punkte), „Projektwerkstatt“ (5 ECTS-Punkte) und „Projekt“ (20 ECTS-Punkte) durch die Praxisphasenmodule ersetzt sowie eine für das duale Studium spezifische erweiterte Orientierungswerkstatt im Rahmen des Schlüsselqualifikationsmoduls integriert. Im Rahmen der Praxisphasenmodule nimmt der spezifischer Kompetenzaufwuchs für duale Studierende durch den Erwerb von betrieblicher Handlungskompetenz auf wissenschaftlicher Basis zu. Die Studierenden werden mit Hilfe einer über drei Semester gestreckten integrierten Projektwerkstatt darin geschult, im Themenbereich des Studiengangs Projekte zu konzeptionieren und durchzuführen. Danach wird durch eine sukzessive Erhöhung des Eigenanteils und des Grades der Wissenschaftlichkeit in den Praxisprojekten eine sukzessive Befähigung zu eigenständiger betrieblicher Handlungskompetenz auf wissenschaftlicher Basis geschaffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums ist der grundsätzliche Aufbau des Studiengangs in beiden Varianten passend um die Qualifikationsziele zu erreichen. Positiv wird die die Orientierungswerkstatt bewertet, die einen bedarfsgerechten Einstieg in das Fernstudium zu ermöglichen soll. Wissen wird über die eigene Online-Lehr- und Lernplattform hauptsächlich in Form von Vorlesungsvideos und Studienbriefen vermittelt. Der angewendete Reversed Blended Learning Ansatz ist für die Zielgruppe zweckmäßig und gut umgesetzt. Gruppenarbeiten sind Förderung der Teamfähigkeit und Stärkung der Sozialkompetenz sind bislang nicht im Studiengang verortet, diese Arbeitsform sollte im Studiengang gestärkt werden, um das Studiengangsziel der Persönlichkeitsbildung weiter zu fördern.

Das Gutachtergremium stellte fest, dass die Aktualität der Lehrmaterialien durchaus variiert. Besonders die Bereiche der Praktischen Informatik verändern sich sehr schnell. Sowohl das Gutachtergremium als auch die Studierenden sehen hier Optimierungsbedarf im Hinblick auf die Aktualität der Materialien. Der Prozess zur Überarbeitung und Sichterstellung von aktuellen Lehrmaterialien scheint nach Bewertung des Gutachtergruppe sinnvoll und bewährt; dennoch regt das Gutachtergremium hier an einen kürzeren Turnus einzuführen.

Im Nachgang zur Begehung wurden die Hinweise der Gutachtergruppe, dass der Bereich „Informatik und Gesellschaft“ und der Bereich „IT-Sicherheit“ noch nicht hinreichend im Studiengang abgebildet seien, von der Hochschule aufgenommen und das Curriculum und Module entsprechend inhaltlich überarbeitet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Software Engineering mit der Studiengangsvariante Software Engineering dual“ (B.Eng.)

Dokumentation

Der Studiengang „Software Engineering“ (B. Eng.) beinhaltet 28 bzw. 30 Module. Das Curriculum ist modular aufgebaut und umfasst Pflichtmodule im Umfang von 150 ECTS-Punkten (inkl. Projektmodul und Bachelorarbeit) sowie Wahlpflichtmodule der gewählten Vertiefungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

Das Studium beginnt mit einer freiwilligen Orientierungswerkstatt, in der den Studierenden die notwendigen Kenntnisse der Studienorganisation und der AKAD-spezifischen technischen und administrativen Abläufe vermittelt werden.

Der Studiengang „Software Engineering“ (B.Eng.) legt zunächst einen Fokus auf fachliche und methodische Kenntnisse zur Programmierung und Programmiermodellen. Daran schließt sich die Vermittlung der Grundlagen zur allgemeinen IT und Management von Softwareprojekten an. Das Curriculum des Studiengangs lässt sich ganz grob in drei Abschnitte einteilen. Der erste Abschnitt (die ersten beiden Leistungssemester) umfasst die Vermittlung des grundlegenden Wissens aus der BWL, der Informatik und den Programmiersprachen. Gleichzeitig erfolgt in den Laboren eine praxisorientierte Anwendung des Wissens zu den Programmierparadigmen und den beiden Webprojekten. Der zweite Abschnitt umfasst vertiefte Methoden zur Softwareentwicklung und dem Projektmanagement. Zudem sind zwei der sechs Vertiefungen im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten zu wählen. Der dritte Abschnitt umfasst das Projekt (20 ECTS-Punkten) und die Abschlussprüfung im Gesamtumfang von 10 ECTS-Punkten im sechsten Leistungssemester.

Die ersten beiden Semester bestehen dabei aus den Modulen „Schlüsselqualifikation für Studium und Beruf“, „BWL-Grundlagen“, „Einführung in die Informatik“, „Grundlagen der Programmierung und Digitaltechnik“, „Grundlagen der Mathematik und Lineare Algebra“, „Programmierparadigmen“, „Formale Methoden der Informatik“, „Algorithmen“, „Datenbanken“, „Programmieren in Java“, „Webprojekt I“ „Webprojekt II“. Dazu treten im dritten und vierten Semester die Module „English for Computer Science – Introduction“, „Mikrocomputer-Systeme“, „Grundlagen zu Betriebssystemen und Netzwerken“, „Design Pattern“, „Programmieren in C++ mit Labor“, „Klassisches und agiles Projektmanagement“, „Projektwerkstatt“, „Nicht-Standard Datenbanken“, „Software Architekturen“, „Verteilte Systeme mit Labor, Verteilte Programmierung“. Im fünften und sechsten Leistungssemester sind zwei der folgenden sechs Vertiefungen zu belegen: Enterprise Programmierung, Embedded Programmierung,

Web Engineering, Software Engineering Embedded, Software Engineering generell und App-Entwicklung. Das fünfte Leistungssemester schließt mit einer Projektarbeit ab. Die Bachelorarbeit wird in letzten Semester verfasst.

Duale Variante

Die duale Studiengangsvariante „Software Engineering dual“ beinhaltet 34 Module. Das Curriculum umfasst Pflichtmodule (150 ECTS-Punkte inkl. Bachelorarbeit) und Wahlpflichtmodule der gewählten Vertiefungen im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten. Die Pflichtmodule beinhaltet 6 Praxismodule (Lernort Betrieb) im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

Der inhaltliche Aufbau der Studiengangsvariante „Software Engineering dual“ ist gleichlaufend zu dem Grundstudiengang. Es sind im dualen Studium Nicht-Kernkompetenzmodule bzw. Projektmodule („Webprojekt II (5 ECTS-Punkte), „Projektwerkstatt“ (5 ECTS-Punkte) und „Projekt“ (20 ECTS-Punkte) durch die Praxisphasenmodule ersetzt sowie eine für das duale Studium spezifische erweiterte Orientierungswerkstatt im Rahmen des Schlüsselqualifikationsmoduls in das Studienprogramm integriert worden. Im Rahmen der Praxisphasenmodule steigert sich der spezifische Kompetenzaufwuchs für duale Studierende durch den Erwerb von betrieblicher Handlungskompetenz auf wissenschaftlicher Basis. Die Studierenden erlernen mit Hilfe einer über drei Semester gestreckten integrierten Projektwerkstatt Projekte zu konzeptionieren und durchzuführen. Danach wird durch eine sukzessive Erhöhung des Eigenanteils und des Grades der Wissenschaftlichkeit in den Praxisprojekten eine sukzessive Befähigung zu eigenständiger betrieblicher Handlungskompetenz auf wissenschaftlicher Basis geschaffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist insgesamt adäquat hinsichtlich der angestrebten Studiengangsziele aufgebaut, Studiengangsbezeichnung und Inhalten sind kongruent, der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend. Die Inhalte und vermittelten Kompetenzen sind insgesamt angemessen für einen Bachelor-Abschluss. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass zu Beginn ein Gesamtüberblick über alle Aspekte des Software Engineerings vermittelt wird, da gerade dieser Studiengang sich mit dem ingenieurmäßigen, ganzheitlichen Prozess der Softwareentwicklung beschäftigt. Im Nachgang zu Begehung wurde auf Anregung der Gutachtergruppe der Bereich des Software Qualitätsmanagements in das Curriculum aufgenommen, was die Gutachtergruppe begrüßt. Es wird nun auch eine weitere Anforderung an das Curriculum abgedeckt, die Behandlung des von der Gesellschaft für Informatik empfohlenen Themas „Informatik und Gesellschaft“.

Heutiges Software Engineering ist dadurch gekennzeichnet, dass Softwareingenieure im Regelfall kollaborativ und örtlich verteilt arbeiten. Das Curriculum sieht daher einzelne, explizit auf Zusammenarbeit im Team, ausgerichtete Projekte vor. Die dazu nötigen Werkzeuge, wie z.B. für professionelle Modellie-

rung im Team (Modellierungsplattform wie z.B. MID Innovator) und Versionierung (GIT, SVN, etc.) werden momentan nur vereinzelt und nicht für praktische Übungen zur Verfügung gestellt. Die Gutachtergruppe legt nahe, die entsprechenden unterstützenden Werkzeuge zugänglich zu machen und der Umgang mit ihnen zu vermitteln.

Die Bezeichnung von Modulen lässt sich aus Sicht des Software Engineerings optimieren, da sie aktuell nur wenig abbilden, welche Art des Software Engineerings sie abdecken. Dies gilt sowohl für das Modul „Mikrocomputer-Systeme“, das vom Namen her suggeriert, dass es ausschließlich Hardwarethematiken behandelt. Dies gilt ebenfalls für solche Module, die aktuell „Webprojekt“ im Namen enthalten. Da im Modul „Mikrocomputer-Systeme“ das Software Engineering für eingebettete Systeme behandelt wird, könnte es in ein generisches Modul „Software Engineering für Embedded Systeme“ umbenannt werden. Die Webprojekte könnten entsprechend so umbenannt werden, dass ebenfalls die Art des Software Engineerings daraus herauslesbar ist, also z.B. dann in ein generisches Modul „Software Engineering für Informationssysteme“. Die Gutachter regen an, einzelne Modultitel an die Modulinhalte besser anzupassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangübergreifend, da an der AKAD Hochschule gemeinsame Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität existieren.

Dokumentation

Die Studiengänge richtet sich primär an berufstätige Studierende, die in der Regel aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit nicht die üblichen mehrmonatigen/-semestrigen Auslandsaufenthalte wahrnehmen können. Ein explizites Mobilitätsfenster ist daher in den Studienprogrammen nicht vorgesehen, aufgrund der hoch individualisierten Studienverläufe können studien- oder berufsbedingte Auslandsaufenthalte durch die Studierenden aber frühzeitig geplant werden.

Die AKAD Hochschule hat die Anerkennung und Anrechnung von Prüfungsleistungen im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für alle Studiengänge geregelt (§6 Abs.5). Die Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen ist ebenfalls im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für alle Studiengänge geregelt (§ 6 Abs. 2).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die AKAD Hochschule möchte auch ihren berufstätigen Studierenden (der überwiegende Anteil der AKAD-Studierenden) einen Studienaufenthalt im Ausland ermöglichen. Dies soll durch eine Kooperation mit der California State University, Sacramento (CSUS), USA ermöglicht werden. Die CSUS hat eine lange Erfahrung mit Kurzzeit-Studienprogrammen, die es den Teilnehmern erlauben, im Rahmen von Intensivkursen in drei Wochen die gleichen Inhalte zu erarbeiten wie in traditionellen Semesterkursen. Das sogenannte AKAD California Campus Program wird von CSUS exklusiv für die AKAD University durchgeführt. Somit wird auch für berufstätige Studierende ein realisierbarer Auslandsaufenthalt angeboten, der von der Hochschule bei der Organisation aktiv unterstützt wird. Diese Möglichkeit eines optionalen Auslandsaufenthalts auch für berufstätige Studierende ist als sehr positiv zu bewerten, ggf. könnten zusätzlich weitere Angebote im europäischen Raum geprüft werden. Derzeit gibt es Gespräche zwischen AKAD und der CSUS, auch die Möglichkeit anzubieten, ein ganzes Semester an CSUS zu studieren und bis zu 25 ECTS-Punkte zu erwerben, was ebenfalls vom Gutachtergremium begrüßt wird.

Die Zugangsvoraussetzungen sind mobilitätsfördernd, da sie Sprachkenntnisse in Englisch voraussetzen. Ein Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen ist grundsätzlich möglich. Die definierten Anerkennungs- und Anrechnungsregeln für extern erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention sind angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangübergreifend, weil die Personalauswahl- und -qualifizierung hochschulweit einheitlich geregelt ist.

Dokumentation

Das wissenschaftliche Personal der AKAD Hochschule umfasst für die Studienleitungen hauptberuflich bei AKAD beschäftigte Professorinnen sowie Professoren und externe Fachexperten (Studiengangsleitende sowie Studienleiterinnen und Studienleiter) sowie externe Lehrkräfte als Autorinnen und Autoren von Lernmaterialien, Seminardozentinnen und -dozenten, Korrektorinnen und Korrektoren oder Tutorinnen und Tutoren. Das duale Studium erweitert die Rollen an der AKAD Hochschule um die jeweiligen Dual-Beaufträge und Studienleiterin/-er für Praxismodule.

An der AKAD Hochschule lehren über alle Studiengänge hinweg 18 hauptberufliche Professorinnen und Professoren. Zu den hauptberuflich bei AKAD beschäftigten Professorinnen und Professoren kommen

25 externe Fachexperten als Studienleitungen (häufig Professorinnen und Professoren staatlicher Hochschulen) hinzu.

Laut Eigenauskunft der AKAD liegt die Betreuungsrelation derzeit bei 1:418.

Ferner arbeiten externe Lehrkräfte als Autorinnen und Autoren von Lernmaterialien, Seminar-Dozentinnen und -dozenten, Prüferinnen und Prüfer sowie Tutorinnen und Tutoren für die AKAD Hochschule Stuttgart. Die Auswahl, Steuerung und Qualitätskontrolle obliegt den Studienleitungen. Externe Lehrkräfte werden je nach Bedarf und Eignung dauerhaft oder punktuell eingesetzt. So kommen zum Beispiel als Autorinnen und Autoren der Studienbriefe i. d. R. nur promovierte Personen infrage, Seminar-Dozentinnen und -dozenten müssen Lehrerefahrung nachweisen und Tutorinnen sowie Tutoren den Umgang mit E-Learning-Medien beherrschen.

AKAD führt regelmäßig für ihre Dozentinnen und Dozenten sowie für Onlinetutorinnen und -tutoren gemeinsam mit externen Expertinnen und Experten Schulungen zu Medienkompetenz und Online Trainingskompetenz sowie zu den Funktionalitäten des virtuellen Lernraums durch. Darüber hinaus steht die Teilnahme an Kursen der AKAD Hochschule allen Lehrpersonen zur Verfügung. Zweimal pro Jahr beteiligen sich die Lehrenden an von IDEA veranstalteten, der Weiterbildung dienenden, Themen tagen.

Autorinnen und Autoren, die für AKAD Studienbriefe schreiben oder E-Learning-Elemente erstellen, werden durch einen ausführlichen Autorenleitfaden mit den besonderen Anforderungen der Fernstudien-Didaktik vertraut gemacht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Lehrpersonal für die beiden Studiengänge „Informatik“ und „Software-Engineering“ jeweils mit der Studiengangsvariante Dual wird überwiegend aus den bisherigen Studiengängen der Hochschule herangezogen. Dies ist immer dann sinnvoll, wenn die Studienbriefe und weiteren Lehrmaterialien mit den bisherigen fachlich benachbarten Studiengängen übereinstimmen und so Synergien genutzt werden können. Die fachliche Betreuung kann jedoch nicht ausschließlich mit dem bisherigen Lehrpersonal abgedeckt werden. Dies hat auch die Hochschule erkannt und deshalb zugesagt, dass eine neue Professur für den Bereich „Software Engineering“ mit passender Denomination ausgeschrieben wird. Im Rahmen der Begehung wurde von der Hochschulleitung zudem zugesichert, dass die Mittel für diese neue und den geplanten Studiengängen zugeordnete Vollzeit-Professur bereits freigegeben sind und die Ausschreibung der Stelle zeitnah erfolgen wird. Die Gutachter betrachten die Ausschreibung und Besetzung dieser professoralen Stelle als unverzichtbaren Baustein in der personellen Ausstattung für die Durchführung der beiden geplanten Studiengänge.

Zusätzlich zu den Professorinnen und Professoren übernehmen externen Mitarbeitern der Hochschule die Erarbeitung von Lehrmaterialien und die Durchführung von Prüfungen und Tutorien. Hier existiert ein breites Netzwerk aus Dozentinnen und Dozenten von überwiegend anderen Hochschulen, die auch

für die beiden hier geplanten Studiengänge zum Einsatz kommen sollen. Im Rahmen der Begehung wurden bei Diskussionen mit anwesenden externen Lehrenden und der Begutachtung der existierenden Lehrmaterialien (überwiegend für die ersten Semester) der glaubhafte Eindruck vermittelt, dass auch hier die verfügbaren Personalressourcen ausreichend sind. Die Tutoren sind in der Regel langfristig für AKAD tätig. Die Qualitätssicherung von Prüfungen erfolgt durch das hauptamtlich tätige Personal.

Die Betreuungsrelation zwischen Lehrpersonal und Studierenden ist unter Berücksichtigung der besonderen Situation einer Fernhochschule als ausreichend zu bewerten. Die Studierenden äußern im Gespräch keinerlei Probleme weder bei der Online-Betreuung im AKAD-Campus noch bei der Durchführung von Präsenzveranstaltungen. Die Weiterbildungsangebote der AKAD für ihr Lehrpersonal sind auch auf die besonderen Herausforderungen der Fernlehre ausgerichtet und positiv zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil die Ressourcenausstattung der Hochschule (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) studienübergreifend vorhanden ist.

Dokumentation

Die Ressourcenausstattung orientiert sich an den Anforderungen eines Fernstudiums, in dem 80 bis 90 Prozent der Lehre in der Selbstlernphase anhand von Lernmaterialien, E-Learning-Angeboten und mit tutorieller Begleitung erarbeitet werden. Die Präsenz- und Online-Veranstaltungen dienen der Stoffvertiefung, der Erarbeitung von Fallbeispielen, der Arbeit in Kleingruppen etc.

An der Hochschule stehen 9,62 VZÄ für die Bereiche Studierendenbetreuung/Jahresrahmenplanungen, 8,46 VZÄ für Studierenden- und Prüfungsamt sowie 6,85 VZÄ für den Studienbetrieb zur Verfügung.

Die AKAD Hochschule hat in Stuttgart in einem zentrumsnah gelegenen, modernen Bürogebäude umfangreiche Räumlichkeiten für die Büro- und Seminarnutzung angemietet. Zudem stehen an 32 weiteren Orten in Deutschland Räumlichkeiten für die Prüfungsdurchführung zur Verfügung. Für die Umsetzung des Fernstudiums steht eine E-Learning-Plattform (AKAD Campus) zur Verfügung; zudem werden Adobe Connect und Skype for Business eingesetzt. Für die Herstellung von Lehrvideos wurde ein Film-

studio eingerichtet. Die Literaturversorgung des Lehrpersonals und der Studierenden ist über eine Präsenzbibliothek, den digitalen Zugriff auf diverse Datenbanken mit Volltextzugriffen sowie die räumliche Nähe der Stadt- sowie der Universitätsbibliothek Stuttgart umfänglich gesichert.

Das gesamte Studienmaterial (Studienbriefe, Begleithefte, Reader, Research-Guides, Fallstudien, Formelsammlungen etc.) wird den Studierenden sowohl elektronisch über den AKAD Campus als auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Vor allem in Studienbriefen finden sich zudem weiterführende Literaturhinweise. Fachbücher, die im Curriculum fest verankert sind, werden den Studierenden entweder digital zur Verfügung gestellt oder als Printversion versendet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das erforderliche administrative und technische Personal zur Durchführung der beiden geplanten Studiengänge steht ausreichend zur Verfügung. Die räumliche Ausstattung ist bei einer Fernhochschule naturgemäß nicht so bedeutsam wie für eine Präsenzhochschule. Dennoch sind am Standort Stuttgart angemessene räumliche Ressourcen für das Personal und die Durchführung von Präsenzveranstaltungen vorhanden. Für Online-Veranstaltungen ist mit dem AKAD-Campus eine Plattform vorhanden, die als ausreichend für die Durchführung der geplanten Studiengänge bewertet wird. Die allgemeine Literaturversorgung ist über die eigene AKAD-Präsenzbibliothek sowie mehrere Datenbanken zum Volltextzugriff sichergestellt. Für die beiden geplanten Studiengänge sind jedoch keine Zugänge zu spezifischen Literaturdatenbanken für Informatik bzw. Software-Engineering geplant. Hier regt die Gutachter an, den Studierenden auch den Zugang zu fachspezifischen digitalen Bibliotheken wie ACM und IEEE zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, da die Prüfungen und Prüfungsarten hochschulweit festgelegt sind und weil die Prüfungsorganisation und der Prüfungszeitraum für alle Studiengänge einheitlich geregelt sind.

Dokumentation

In den beiden Studiengängen sind Klausuren, Assignments, Laborberichte, Projektberichte und betreute Abschlussarbeiten vorgesehen. Klausuren können bisher in handschriftlicher Form und zukünftig nach einer aktuell angelaufenen Testphase dann auch als Online- oder als E-Klausur abgelegt werden.

Bei den in den dualen Studiengangsvarianten eingefügten Praxismodulen ist jeweils eine zweiteilige Prüfung vorgesehen. So unterliegt jeder Prüfling einer schriftlichen Prüfung in Form eines Assignments und einer mündlichen Prüfung in Form einer Präsentation.

Regelungen zur Prüfungsorganisation befinden sich in den §§ 8 ff. der ASPO.

Das Prüfungswesen wird zentral vom Prüfungsamt und Prüfungsausschüssen organisiert und koordiniert (z.B. Anmeldung zu Prüfungen, Terminplanung, Wiederholungen von Prüfungen).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die eingesetzten Prüfungsformate in den Studienprogrammen sind den abzu prüfenden Qualifikationszielen angemessen. In den beiden Studiengängen wurden verpflichtende Projektarbeiten in Teams als Assignment aufgenommen. Insbesondere im Bereich des Software-Engineering stellt es eine Kernkompetenz dar, Software in Teams mit unterschiedlichen Rollen und Prozessen zu entwickeln. Der Großteil der Softwareentwicklung beschäftigt sich mit den Rollen und Prozessen in Vorgehensmodellen, sei es in den traditionellen Vorgehensmodellen als auch in den agilen Modellen. Hinzu kommen die entsprechenden technischen Unterstützungen durch Tools, mit deren Hilfe sich bestimmte Aspekte der Softwareentwicklung auch nur in Teamarbeit umsetzen lassen, die den Studierenden zukünftig zur Verfügung gestellt werden sollten. Dazu zählen Quelltextverwaltungssysteme und Fragen des Vorgehens in Bezug auf Branches und Mergen von solchen bis hin zu den Modellen der continuous integration. Diese Kompetenzen lassen sich nicht in Assignments als Einzelarbeit simulieren und abprüfen, da sie sich alle direkt auf ein Team mit verteilten Rollen beziehen.

In Gesprächen mit Studierenden der verwandten bereits laufenden Informatik-Studiengänge wurde angemerkt, dass es wünschenswert wäre, bei schriftliche Prüfungen an den unterschiedlichen Standorten in Deutschland dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten frühzeitig für die Prüflinge zugänglich sind, da die Prüflinge mitunter auch weite Anreisen haben und manchmal längere Zeit vor verschlossenen Türen bis kurz vor Prüfungsbeginn ausharren müssen.

Da die Studierenden sehr flexibel sind, wann sie welche Module absolvieren, steuern sie auch ihre Prüfungsbelastung. Die Präsenzprüfungstermine (Klausuren) werden rechtzeitig im Voraus terminiert und möglichst ohne Überschneidungen angeboten. Die Klausuren werden mindestens einmal im Quartal an bundesweit 32 Prüfungsstandorten sowie an der AKAD Hochschule in Stuttgart angeboten. Die Anmeldung zu Klausuren erfolgt vollständig online im AKAD Campus.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Bewertung erfolgt hier studiengangsübergreifend, eine gesonderte Bewertung für die einzelnen Studiengänge erfolgt nicht.

Dokumentation

Laut Selbstdokumentation orientiert sich die AKAD Hochschule an verschiedenen Kriterien, um die Studierbarkeit zu gewährleisten. Neben dem modularen Aufbau des Studiums werden hier u.a. auch der realistische Workload je Modul, angemessene Beratungs- und Betreuungsangebote und der individualisierte zeitliche Studienverlauf genannt.

Im Rahmen einer Einführungsveranstaltung (Orientierungswerkstatt) mit einem integrierten Projekt werden die Studierenden mit allen organisatorischen Gegebenheiten des Fernstudiums vertraut gemacht. Sie erhalten eine Einführung in den AKAD Campus und können danach die für sie wichtigen Funktionen der virtuellen Unterstützung und Administration ausführen.

Weiter ist das Curriculum des Studiengangs so gestaltet, dass es von den Studierenden berufsbegleitend absolviert werden kann. Dies ist vor allem von der Hochschule durch die Möglichkeit Veranstaltungen/Prüfungen mehrmals im Jahr und vor allem an Wochenenden zu besuchen/abzulegen, gegeben. Das Ablegen von Prüfungen ist einmal im Quartal und an 32 Standorten deutschlandweit möglich.

Laut Selbstdokumentation der AKAD Hochschule wurde, um die Studierbarkeit des dualen Studiums an der AKAD Hochschule abzusichern, auf ein Doppelkonzept zurückgegriffen. Zum einen wurde eine Studien- und Arbeitsbelastung gewählt, welche im Rahmen einer 40-Stundenwoche für die Studierenden im Rahmen normaler Workloadrealisierungen umsetzbar ist. Zu diesem Zweck wurde die Dauer des Studiums auf sieben Semestern verlängert. Vom ersten bis zum dritten Jahr werden im Lernort Betrieb also mit 10 ECTS-Punkten (250 h) und im Lernort Hochschule 40 ECTS-Punkte (1000 h) erbracht. Insgesamt fallen damit 1250 h pro Jahr an. Im siebten Semester werden im Lernort Betrieb keine ECTS-Punkte dafür in der Hochschule 30 ECTS-Punkte (750 h) erbracht.

Das Dual-Partnerunternehmen ist zudem verpflichtet, den dual Studierenden die für die Bearbeitung der Bachelorarbeit und anderer Prüfungsleistungen, die außerhalb der Studienphasen stattfinden, notwendige Zeit einzuräumen.

Praxis- und Theorieanteile am Lernort Unternehmen bzw. an der Hochschule finden in dualen Studiengangsvarianten der AKAD Hochschule im Wechsel statt. Die AKAD Hochschule bietet drei unterschiedliche Ansätze. Studierende und Betrieb können sich aufgrund des flexiblen Studienmodells der AKAD Hochschule bzgl. dieser Ansätze individuell abstimmen und die für beide Akteure passende Studienstruktur wählen:

- Blockmodell: Theorie und Praxis wechseln sich in längeren Zeiträumen ab, z. B. im 3- Monatsrhythmus.
- Wochenmodell: Theorie und Praxis wechseln sich Woche für Woche ab.
- Integriertes Modell der geteilten Woche: Theorie und Praxis wechseln sich jeweils ab. Im Durchschnitt werden 2,5 Tage für die Praxis und 2,5 Tage für die Theorie aufgewendet.

Im dualen Studium werden die Praxisphasen des Studiums auf Grundlage einer studiengangspezifischen Studienverlaufsübersicht absolviert, welche Teil der Kooperationsvereinbarung zwischen der AKAD Hochschule Stuttgart und dem Dual-Partnerunternehmen ist. Von der Studienverlaufsübersicht abweichende individuelle Studienpläne sind grundsätzlich mit Zustimmung des Dual-Beauftragten möglich. Der Dual-Beauftragte ist der Ansprechpartner für die dual Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplans.

In §8 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge ist geregelt, dass die Studierenden rechtzeitig über die Belange von Prüfungsangelegenheiten informiert werden. Um die Flexibilität des Studiengangs zu wahren steht es den Studierenden frei, ein Modul innerhalb eines Semesters zu absolvieren, da das Studiensemester keine zeitlich fixierte Einheit ist. Ein Studiensemester gilt als absolviert, wenn der Studierende den Nachweis erbracht hat, dass er den in den Modulen vorgeschriebenen Lernstoff des Studiensemesters im Fernstudium erfolgreich erarbeitet, sowie die vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich abgeschlossen und 30 ECTS-Punkte erreicht hat (Leistungssemester).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden haben den Gutachtern den Eindruck vermittelt, dass die Studierbarkeit der neuen Studiengänge generell gewährleistet sein wird. Kleinere strukturelle Korrekturen, insbesondere in Bezug auf das noch neue Format der Dual-Varianten, müssen sich mit der Zeit ergeben und werden durch eine begleitende Evaluierung regelmäßig geprüft werden. Der Studienbetrieb ist für die Studierenden selbstständig gut planbar und an die jeweiligen eigenen Bedürfnisse gut anpassbar. Durch den fast vollständigen Wegfall von Präsenzveranstaltungen können die Studierenden sich ihre Lernzeit selbst einteilen und dadurch gut mit Berufs- und Privatleben vereinbaren. So ist eine Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen automatisch gegeben.

Nicht nur die Veranstaltungen und somit das Lernen, auch die Zeiträume können frei alle drei Monate abgelegt werden. Dies bietet den Studierenden bereits eine große Flexibilität, die sich allerdings durch die geplante Einführung von E-Klausuren in Zukunft weiter verbessern kann und sollte. Die Module besitzen alle mindestens 5 ECTS-Punkte und sind gleichmäßig über die virtuellen Semester verteilt. Die

Modulprüfungen sind jederzeit, oder im Falle der Klausuren, zum nächstmöglichen Klausurtermin, möglich, wodurch die zeitnahe Fertigstellung gewährleistet ist. Gleichzeitig können die Studierenden die Prüfungstermine flexibel an die eigenen Bedürfnisse anpassen.

Im Laufe des Studiums muss jede Studentin und jeder Student auf das wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen einer Abschlussarbeit vorbereitet werden. Diese Vorbereitung findet zu Beginn des Studiums in einem Orientierungswerk statt und muss im Weiteren bei der Bearbeitung von Prüfungen wie den Assignments oder Laborberichten kontrolliert und die Studierenden durch Feedback unterstützt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilspruch

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studiengänge sind wie alle anderen Studiengänge der AKAD als Fernstudiengänge organisiert und richten sich damit in doppelter Hinsicht an eine spezifische Zielgruppe. Zielgruppe der zu akkreditierenden Studiengänge sind berufstätige Absolventinnen und Absolventen, die eine Hochschulzugangsberechtigung haben.

Fernstudium

Der Studienbeginn ist jederzeit möglich, es gibt keine festen „Einschreibetermine“. Eine vorgegebene Taktung in feste Zeitssemester existiert nicht. Die Kompetenzen werden modular in Leistungssemestern erworben. Die Studierenden legen ihren individuellen Studienrhythmus selbst fest. Extern definierte Studienunterbrechungen, wie z. B. durch Semesterferien, sind nicht gegeben. Die Studierenden bestimmen ihr Studientempo und damit ihre Studiendauer selbst; eine individuelle Studienplanung wird ermöglicht durch: Individuelle Aktivierung der Module, Individuelle kostenfreie Verlängerung der Studienzeit, Wahl der Klausurtermine und -orte, Wahl zwischen sequenzieller und paralleler Bearbeitung von Modulen usw.

Die Vermittlung der Lehrinhalte wird über ein Reversed Blended Learning-Konzept realisiert, der bei der Wissensvermittlung auf die asynchrone, selbstgesteuerte und selbständige Arbeit der Studierenden fokussiert. Dies wird unterstützt durch Studienbriefe (gedruckt und/oder online) und ergänzende Online-Materialien wie Musterklausuren und Prüfungscoachings, Online-Übungen, Videos oder WBTs. Beim Üben und Anwenden sowie beim Transfer kommen synchrone Elemente wie Seminare, Workshops und Online-Tutorien mit Unterstützung durch Lehrende und ggf. Gruppenarbeit zum Einsatz.

Die Anzahl der Präsenzseminartermine (z. B. Planspiele und Laborveranstaltungen) wird an die Anzahl der Studierenden angepasst, sei es durch zusätzliche Seminartermine oder durch Teilung von Seminaren.

Dual

Duale Studiengangsvarianten sind durch verschiedene Dokumente und Verträge (Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der AKAD Hochschule Stuttgart, studiengangsspezifische spezielle Prüfungsordnungen, Richtlinie für die Praxisanteile des dualen Studiums, bilaterale Kooperationsverträge mit den Dual-Partnerunternehmen, ein Musterbeschäftigungsvertrag für Dual-Partnerunternehmen und duale Studierende, ein Studienvertrag zwischen Dual-Partnerunternehmen, dual Studierendem/dual-Studierender und AKAD Hochschule Stuttgart) geregelt.

In beiden Studiengänge wird in der dualen Variante ein Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und dem Dual-Partnerunternehmen geschlossen. Ein entsprechendes Muster liegt dem Selbstbericht der Hochschule bei. Im Kooperationsvertrag sind die Pflichten beider Parteien mit aufgenommen. Dual-Partnerunternehmen können sich im Rahmen des dualen Studienmodells an der AKAD Hochschule Stuttgart einbringen und mit der AKAD Hochschule Stuttgart zusammenwirken, wenn sie geeignet sind, die für die Praxisphase des Studiums vorgeschriebenen Inhalte zu vermitteln. Voraussetzung ist, dass sie sich nach einem Zulassungsverfahren und einer Eignungsprüfung als Dual-Partnerunternehmen qualifiziert haben. Zuständig für die erstmalige Feststellung und die dauerhafte Überwachung der Eignung bzw. eine eventuelle Aberkennung dieser für das Dual-Partnerunternehmen ist der Dual-Beauftragte – bei Bedarf in Absprache mit den für das Modul für die Praxisphasen verantwortlichen Studienleitenden.

Als beratendes Gremium in Fragen des dualen Studiums fungiert ein Board of Practice, welches die Entwicklung der dualen Studiengänge bzw. der dualen Studiengangsvarianten begleitet und fördert. Seine Mitglieder werden vom Rektorat berufen. Die Vertreter oder Vertreterinnen der Dual-Partnerunternehmen gehören dem Board of Practice an.

Jedes Dual-Partnerunternehmen ist verpflichtet einen Dual-Studienverantwortlichen im Betrieb zu benennen. Dieser fungiert als zentraler Ansprechpartner für die Hochschule in allen Fragen des dualen Studiums. Die fachliche Betreuung für die Praxisphase wird von den Studienleitern für die Praxismodule der Hochschule sowie von einem vom Dual-Studienverantwortlichen im Betrieb jeweils zu benennenden betrieblichen Dual-Praxisbetreuer durchgeführt.

Institutionell-strukturelle Verzahnung ist gewährleistet durch die gemeinschaftliche Betreuung der Praxismodule von Lehrenden der AKAD Hochschule und von den Dual-Praxisbetreuern aus den Partnerbetrieben. So kommunizieren nach § 10 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie für die Praxisanteile des dualen Studiums an der AKAD Hochschule Stuttgart fachliche Betreuer oder Betreuerinnen von Projekten im Rahmen der Praxismodule seitens der AKAD Hochschule Stuttgart und Dual-Praxisbetreuer oder Dual-Praxisbetreuerinnen von Praxismodulen i. d. R. mindestens einmal pro Modul und Studierendem synchron in

Online-Präsenz. Zugleich erfolgt die Verzahnung mit dem Partnerunternehmen dadurch, dass in den Praxismodulen jeweils mit konkreten Problemstellungen aus den Dual-Partnerunternehmen gearbeitet wird.

Die Studierendenauswahl richtet sich zunächst nach den Zulassungskriterien in der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung. Ferner existiert hochschulseitig ein Matchingverfahren, welches anstrebt, zwischen den von den Unternehmen gewünschten Bewerberinnen und Bewerbern und den faktischen Bewerberinnen und Bewerbern eine möglichst hohe Übereinstimmung zu erzielen. Matching-Kriterien sind u.a. die folgenden: Studiengang, Alternativstudiengang, Zeitmodell, Ort, Mobilität im Umkreis, Umzugsbereitschaft in km, Berufserfahrung in Jahren und Branche, Einstufung Bewerbungsgespräch, Einstufung Gesamtbild Bewerber.

Spezifische Regelungen des Qualitätsmanagements zum dualen Studium sowie der Lernfortschrittskontrolle sind zudem im Qualitätsmanagement-Handbuch der AKAD Hochschule Stuttgart festgehalten. Spezifische Qualitätsmanagementmaßnahmen für das duale Studium zur Adressierung der Ausweitung des Qualitätsmanagements auf den Lernort Unternehmen finden auf vier Ebenen statt. Auf Ebene der Studiengangsentwicklung und -weiterentwicklung sichert das Board of Practice ab, dass zahlreiche interne wie externe Informationen insbesondere zu der Ausweitung auf den Lernort Unternehmen in die Qualität des dualen Studiums einfließen. Auf Ebene des Vertragsabschlusses wird durch eine Datenbank zu Art, Umfang und Passgenauigkeit Dual-Partnerunternehmen zu Studiengängen und zu den dual Studienbewerbern abgesichert. Auf Ebene des Studiums werden aus Sicht der dual Studierenden sämtliche Teile des dualen Studiums, insbesondere dessen Praxisorientierung sowie die Praxismodule am Lernort Unternehmen laufend im Rahmen der auch für die am Lernort Hochschule vorgesehenen Evaluationen bewertet. So wird sichergestellt, dass Dual-Partnerunternehmen vertragliche Verpflichtungen einhalten. Auch die hochschulseitige wie praxisseitige Betreuung während des dualen Studiums wird auf diese Weise laufend evaluiert. Zuletzt werden der Dual-Praxisbetreuer bzw. die Dual-Praxisbetreuerin bzw. Dual Studienverantwortlichen im Betrieb befragt, um die Qualität der Learning Outcomes im Sinne künftiger Arbeitnehmer laufend zu überwachen und bei Qualitätsmängeln nachzusteuern.

Die Studiendauer der dualen Studiengänge wird aufgrund der umfangreichen betrieblichen Tätigkeit jeweils so gefasst, dass die Teilnehmer jeweils ein Semester länger Zeit zum Absolvieren der Studiengänge haben.

Um eine Wissenschaftlichkeit in Breite und Tiefe zu gewährleisten, wurden nur 30 ECTS-Punkte ausgliedert, welche angepasst an Kernkompetenzen aus dem grundständigen Studiengang entwickelt wurden.

Zur Sicherstellung der Qualifikation des Lehrpersonals auch im Bereich der Dual-Studienverantwortlichen im Betrieb und der Dual-Praxisbetreuer und der Dual-Partnerunternehmen sind in § 11 der Richtlinie für die Praxisanteile des dualen Studiums an der AKAD Hochschule Stuttgart umfassende Voraussetzungen

festgehalten. Dies beinhaltet insbesondere mindestens eine akademische oder gleichwertige Ausbildung auf dem Niveau der im Betrieb angebotenen dualen Studiengänge. Ferner muss der Dual-Praxisbetreuer oder die Dual-Praxisbetreuerin eine den zu vermittelnden Praxisinhalten entsprechende Ausbildung aufweisen (Fachhochschulabschluss oder gleichwertig) und eine angemessene Zeit in seinem oder ihrem Beruf praktisch tätig gewesen sein, d. h. über ausreichend Berufserfahrung verfügen. Der Dual-Praxisbetreuer oder die Dual-Praxisbetreuerin muss geeignet sein, die vorgeschriebenen Praxisinhalte unmittelbar verantwortlich und in wesentlichem Umfang selbst vermitteln zu können.

Das duale Studium wird durch das Dual-Partnerunternehmen finanziert. Dieses gewährt dem bzw. der dual Studierenden darüber hinaus eine angemessene Vergütung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielgruppe ist klar an Berufstätige aller Branchen adressiert. Bei Fern-Studiengängen findet der Studienverlauf in Form von Leistungssemestern statt, die im realen Studienverlauf nicht Zeitsemestern entsprechen müssen. In der Regel belegen die Studierenden fünf Module pro Semester, sie können jedoch auf Anfrage auch mehr Module buchen. Daher erlaubt diese Konstruktion, die Studienintensität flexibel anzupassen. Die Studierenden können auch nicht klassisch einzelnen Semestern zugeordnet werden, sondern durch den flexiblen Studienbeginn und Studienverlauf sind diese sehr frei zugeordnet.

Die Hochschule hat eine Zahlphase und kostenfreie Betreuungsphase etabliert. Studierende, die in der Überzeit sind haben eine entsprechende zusätzliche Gebühr zu bezahlen. Insgesamt ist jedoch das Konzept schlüssig und im Durchschnitt darauf ausgelegt, dass die Studierenden nicht in die kostenpflichtige Überzeit kommen. Überschreitungen der Studiendauer sind vielmehr auf die persönlichen Umstände und Planungen der Studierenden zurückzuführen. Entsprechende Schutzvorschriften bei Krankheit, Mutterschutz und etc. existieren.

Die Prüfungen sind für die Studiengänge für das Fernstudium angepasst, was sich an den großen Anteil an Klausuren und Einsendeaufgaben ergibt. Die Lehre hauptsächlich mittels Lernbriefen statt und zusätzlich gibt es Online-Elemente mit Blended-Learning-Ansatz. Zukünftig will die Hochschule hier die Online-Elemente mit unterschiedlichen Medieneinsatz stärken, darunter zählen auch Interaktive E-Learning Elemente. Bisher liegt die überwiegende Konzentration auf Studienbriefe mittels Distance Learning-Ansatz. Die Hochschule experimentiert auch mit Online-Klausuren mittels einer Aufsicht via Webcam und Mikrofon, dies erfolgt über einen externen Dienstleister. Der Besuch der Vor-Ort Seminare ist optional.

Die Lehrenden werden hinsichtlich des Einsatzes für Lehrbriefe, Blended-Learning, Online-Campus speziell geschult, sei es organisatorisch, technisch oder auch didaktisch. Entsprechende Leitfäden existieren für die Autoren und Lehrenden. Die Hochschule betreibt 32 Prüfungszentren bundesweit vorwiegend stark im süddeutschen Raum vertreten. Im Ausland ist die Teilnahme an Klausuren via Botschaften,

Goethe-Institute, deutsche Schulen oder Niederlassungen des DAAD möglich. Die Hochschule hat angemessene Maßnahmen zur Unterstützung und Beratung der Studierenden getroffen. Insbesondere nimmt sie Rücksicht auf die persönlichen Lebensverhältnisse der berufstätigen Studierenden. Hierfür steht eine Reihe von Betreuungsangeboten zur Verfügung. Im Rahmen von Beratungsgesprächen und Informationsveranstaltungen sowie Broschüren verdeutlicht die Hochschule die Arbeitsbelastung für die Studierenden, die sich über das Studium informieren.

Im Rahmen von Marktanalysen bei der Einrichtung und Veränderungen von Studiengängen erhält die Hochschule Rückmeldungen aus der Wirtschaft. Die Hochschule bietet auch Programme gezielt für Unternehmen an, womit auch eine Form der Rückmeldung gegeben ist.

Die Fernstudiengänge zielen auf die besonderen Bedürfnisse ihrer Zielgruppen ab und sind angemessen studierbar. Die Studiengänge verfügen somit über klar definierte Ziele und das Konzept bietet den Absolventinnen und Absolventen eine gute fachliche Grundlage für deren berufliche Zukunft. Wünschenswert von der Seite der Studierenden sollte nicht unerwähnt bleiben, gerade für einen Studiengang mit besonderen Profilanspruch, dass sich die Studierenden auch wünschen, dass es Möglichkeiten für den Austausch vor Ort gibt, beispielsweise können auch Vorträge oder andere Vernetzungsformate etabliert werden, damit die Studierenden sich auch abends vor Ort kennenlernen.

Sowohl in Gesprächen mit Studierenden als auch bei der Durchsicht der Lehrbriefe fiel auf, dass in manchen Modulen die Inhalte und Materialien nicht mit der teilweisen rasanten Entwicklung in bestimmten Bereichen der Informatik mithalten können. Die Aktualisierung von Modulen, die sich insbesondere auf schnell ändernde Themen der Informatik beziehen, sollte häufiger und gründlicher durchgeführt werden. Eine Programmiersprache wie Java beispielsweise kommt derzeit jährlich mit neuen tiefgreifenden Features heraus. So kamen zuletzt in schneller Folge, Lambda-Ausdrücke, parallelisiertes Streams mit Spliteratoren, try-with-resources Anweisungen und implizit getypte lokale Variablen. Als nächstes sind switch-case-Ausdrücke bis hin zu einer Form des pattern-matching zu erwarten. Ein Modul, das diese Sprache gar im Titel trägt, benötigt entsprechend jährlich Aktualisierungen. Daher wird für beide Studiengänge angeregt, die Lehrmaterialien in den Bereichen, die kurzen technischen Innovationszyklen unterworfen sind, in einem kürzeren Turnus grundlegend zu erneuern.

Die dualen Varianten der Studiengänge werden von der Gutachtergruppe als sehr innovativ erachtet und ausdrücklich begrüßt. Ihr inhaltlicher Zuschnitt ist sinnvoll abgestimmt. Die Zusammenarbeit mit ersten Praxispartnern wird gelungen durch eine neu geschaffene Stelle koordiniert. Die Verzahnung der beiden Lernorte Hochschule und Betrieb ist nach Bewertung der Gutachtergruppe gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, da sich in manchen Studiengängen Gemeinsamkeiten ergeben, die eher thematisch und weniger studiengangsspezifisch behandelt werden können.

Dokumentation

Die Entscheidung zur Entwicklung neuer Studienangebote unterliegt einem mehrstufigen Filterprozess, indem zunächst auf der Ebene der Schools Vorschläge ausgearbeitet und bewertet werden. Die Schools greifen dabei auf eigene Expertise, die Erfahrungen der Absolventinnen und Absolventen sowie der Wirtschaft zurück. Diese werden dann auf der Ebene der gesamten Hochschule zusammengefasst und es wird eine erste Auswahl vorgenommen. Daraufhin erfolgt eine weitere Detaillierung der verbliebenen Vorschläge, über die dann gemeinsam mit dem Träger in einem Investment-Komitee entschieden wird.

Im Selbstbericht wird auf mehrere Mechanismen verwiesen, anhand deren die Hochschule die fachlich-inhaltliche Aktualität und Adäquanz ihrer Studiengänge „garantiert“ sieht: direkte Rückkopplung zum privatwirtschaftlichen und öffentlichen Sektor über den beruflichen Kontext, die Wirkung des Qualitätsmanagementssystems, die Vernetzung der Lehrenden in der Fachcommunity sowie deren Mitgliedschaft in Wissenschaftsorganisationen und Fachverbänden, nebenberufliche Lehrtätigkeit der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren an anderen Hochschulen sowie die Lehrtätigkeit von Dozierenden an der AKAD Hochschule, die über eine Professur an einer staatlichen Hochschule verfügen.

Bezüglich der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs wird ausgeführt: Koordinations- und Weiterentwicklungsaktivitäten der StudiengangsleiterInnen gemäß den allgemein gültigen Standards ihrer Fachgebiete, Auswahl der AutorInnen der Studienbriefe entsprechend ihrer Fachexpertise, Prüfung der Studienbriefe durch den AKAD-Bereich „Produktentwicklung“, Einbeziehung des wissenschaftlichen Beirats der AKAD Hochschule. Im dualen Studiengangskonzept werden in den Praxisphasen überwiegend seitens der Hochschule methodische Kompetenzen vermittelt. Dadurch soll eine optimale integrative Verzahnung erreicht, weil so betriebliches Handlungswissen problemlos in Interaktion treten und die fraglichen Praxisprojekte inhaltlich formen kann.

Hinsichtlich der notwendigen fachlich-inhaltlichen und methodisch-didaktischen Überprüfung und Weiterentwicklung wird verwiesen auf die laufende Fortschreibung des Autorenleitfadens durch externe Autorinnen und Autoren, einen fachspezifischen Aktualisierungsrhythmus der Studienbriefe durch „Produktentwicklung“ und Studiengangsleiter sowie die fachliche Expertise des Prorektors für Forschung /

Innovation / Produktentwicklung. Es gibt einen fachspezifischen Aktualisierungsrhythmus der Lehrbriefe durch die Produktentwicklung der AKAD Hochschule (operativ) und durch die Studienleiterinnen und Studienleiter (fachlich und wissenschaftlich).

Die Anschlussfähigkeit an den internationalen Diskurs sieht die AKAD Hochschule durch englischsprachige Module und ebensolche Literatur sowie die Möglichkeit eines optionalen Aufenthaltes an der California State University gegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stehen im nationalen und internationalen wissenschaftlichen Austausch und mit Unternehmen, insbesondere aus dem Beirat und den Kontakten mit den Praxispartnern. Forschungs- und Praxisprojekte finden Eingang in die Lehre. Relevanz und Aktualität des jeweiligen Studiengangs sind im Wesentlichen sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.3.2 Lehramt

(Nicht einschlägig)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 MRVO. [Link Volltext](#)

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, weil die Hochschule einheitliche Qualitätssicherungsinstrumente etabliert hat, die auf Studiengangsebene umgesetzt werden.

Dokumentation

Das QM-System der AKAD Hochschule Stuttgart ist als integriertes System konzipiert, das sich an den Hauptprozessen der Hochschule orientiert.

Das Ziel der Qualitätssicherung besteht in erster Linie darin, nach der Auswertung von statistischen Daten, neue inhaltliche Entwicklungen in das Studium zu integrieren, die materielle Ausstattung der Hochschule zu sichern und den Lehrenden in allen didaktischen Anforderungen gerecht zu werden. Die Umsetzung dieser Qualitätsziele besteht in der Auswahl von Professorinnen und Professoren sowie weiteren

Lehrenden gemäß des Hochschulgesetzes, einem strukturierten Einstellungsverfahren für externe Lehrbeauftragte sowie der umfassenden Evaluierung des Hochschulstudiums durch Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen.

Verfahren der Evaluation sind insbesondere Studierendenbefragungen, studentische Lehrveranstaltungsbefragungen, Modulevaluationen, Notenstatistiken sowie die Absolventenbefragungen und Befragungen von Lehrenden.

Im Evaluationsbericht sind die Evaluationsergebnisse und abgeleitete Maßnahmen dokumentiert. In einer Evaluierungskonferenz werden die Ergebnisse nachgehalten und eine „living list“ der erforderlichen Maßnahmen abgeleitet. Dies erfolgt in zweiwöchigem Rhythmus. Alle Evaluierungsergebnisse werden in dieser Konferenz systematisch analysiert bzw. ausgewertet und den Studiendekanen und den Studiengangsleiterinnen/Studiengangsleitern sowie Studienleiterinnen/Studienleiter zur Verfügung gestellt. Ergriffene Maßnahmen werden kontrolliert und erforderlichenfalls stufenweise eskaliert. Für die dualen Studiengangsvarianten bündelt der Dual-Beauftragte die ergriffenen Maßnahmen.

Über die Ergebnisse aus den Studierendenbefragungen, Evaluierungen, Notenstatistik usw. werden außerdem der Dual-Beauftragte, die Studierenden regelmäßig im AKAD Campus bzw. die Studierendenvertreter im Senat informiert.

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind in der Richtlinie für die Praxisanteile des dualen Studiums an der AKAD Hochschule Stuttgart in verschiedenen Paragraphen dokumentiert. Die AKAD Hochschule Stuttgart benennt einen Dual-Beauftragten, welcher als zentraler Ansprechpartner für Dual-Partnerunternehmen fungiert und welcher das Schnittstellenmanagement zwischen Hochschule, operativen Studienbetrieb und Verwaltung, dual Studierenden, interner vertrieblicher Unternehmensbetreuung sowie Dual-Partnerunternehmen und Board of Practice übernimmt. Der Dual-Beauftragte assistiert ferner dual Studierenden wie Dual-Partnerbetrieben in zahlreichen Belangen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfolgt ein Qualitätsmanagement, das alle Qualitätsaspekte sicherstellen und gewährleisten soll. Das damit einhergehende systematische Monitoring aus Zielsetzung und Zielerreichung befasst sich mit der statistischen Auswertung von Daten, um neue inhaltliche Entwicklung in das Studium zu integrieren, die materielle Ausstattung der Hochschule zu sichern und den Lehrenden in allen didaktischen Anforderungen gerecht zu werden. Die Umsetzung dieser Qualitätsziele besteht in der Auswahl von Professoren/-innen und Hochschuldozenten/-innen gemäß des Hochschulgesetzes, einem strukturierten Einstellungsverfahren für externe Lehrbeauftragte sowie der umfassenden Evaluierung des Hochschulstudiums durch Studierende und Absolventen. Das Evaluationssystem fördert nach Bewertung der Gutachter die kontinuierliche Verbesserung der Curriculumsentwicklung, die Qualifikation der Lehrenden, um ebenso transparente Qualitätsvergleiche mit ähnlichen Einrichtungen zu schaffen. Vor diesem

Hintergrund werden alle Module (Vorlesungen, Seminare, etc.) in einer Vollerhebung – elektronisch – evaluiert. Zudem wurden zum Beispiel eine Vor- und Nachbefragung der Studiengänge sowie eine Absolvent/-innenbefragung in 2014 durchgeführt. Zudem gibt es regelmäßige Studiengangsbefragungen. Die Lehrveranstaltungsevaluationen, mit Erhebung der studentischen Arbeitsbelastung, dienen einer permanenten Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität und Studierbarkeit. Die Studierenden werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung auf den Workload und die Prüfungsanforderungen hingewiesen.

Eine große Stärke der AKAD als Fernhochschule ergibt sich durch die Freiheiten seitens der Studierenden. Diese können ihr Lernpensum und die Lerngeschwindigkeit individuell bestimmen, so dass eine mögliche Verlängerung des Studiums nicht grundsätzlich als problematisch angesehen wird. Dennoch verfolgt die Hochschule den Lernfortschritt ihrer Studierenden und nimmt bei Auffälligkeiten Kontakt zu diesen auf, um auftretende Schwierigkeiten zu besprechen und mögliche Lösungen aufzuzeigen. Die Einhaltung des Studienverlaufsplans wird nicht, bspw. durch entsprechende Voraussetzungen der Module oder Prüfungen nach einem bestimmten Semester, erzwungen, die Einhaltung den Studierenden jedoch nahegelegt.

Studierende bewerten ihre Module vor deren Abschluss insbesondere im Hinblick auf deren inhaltliche Ausgestaltung, aus ihrer Sicht ggf. erforderliche Anpassungen/Überarbeitungen, und wie das jeweilige Modul grundsätzlich erlebt wurde. Aufgrund der fehlenden Präsenz und Zeitraums der studentischen Bewertungen, findet kein persönlicher Austausch über das Feedback der Studierenden zwischen diesen und den Lehrenden statt.

Zusammenfassend stellt das Gutachtergremium fest, dass die Hochschule klare Verfahren und Verantwortlichkeiten für die Qualitätssicherung der Lehre definiert hat und entsprechend umsetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangübergreifend, weil die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf Institutsebene umgesetzt werden.

Dokumentation

Die AKAD Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit für das wissenschaftliche Personal und die Studierenden.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in der Grundordnung der Hochschule verankert. Dort ist auch geregelt, dass der Senat eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Vertreterin für jeweils drei Jahre wählt. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teil.

Ferner ist im § 2 (3) der Berufsordnung die Mitwirkung von Gleichstellungsbeauftragten in Berufungsverfahren festgehalten. Die Hochschule stellt sicher, dass auch in den Studien- und Prüfungsordnungen sämtlicher Studiengänge das Prinzip der Gleichstellung durchgängig verankert ist.

Als weitere konkrete Maßnahmen können die bei der AKAD Hochschule geltenden flexiblen Arbeitszeiten angeführt werden, die eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen. Teilzeitverträge und die Möglichkeit zum Home-Office bieten hier weiteres Potenzial. Über alle Mitarbeitergruppen hinweg sind bei AKAD Hochschule ca. 60 Prozent Frauen und 40 Prozent Männer beschäftigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Gleichstellung ist neben Lehre und Forschung eine der Aufgaben der Hochschule. Das Gleichstellungskonzept findet Anwendung in den Studiengängen. Aus dem Gespräch mit den Studierenden ging deutlich hervor, dass die Beantragung von Urlaubssemestern und Härtefallanträgen an der Hochschule kein Problem ist. Bei der Begehung vor Ort ist aufgefallen, dass die sanitären Einrichtungen genderfreundlich gestaltet und barrierefrei aufgestellt sind.

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird dem Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit an der AKAD Hochschule ausreichend Rechnung getragen. Es sind keine Defizite erkennbar; Konzepte zur Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sind in den entsprechenden Ordnungen verankert und werden ausreichend umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

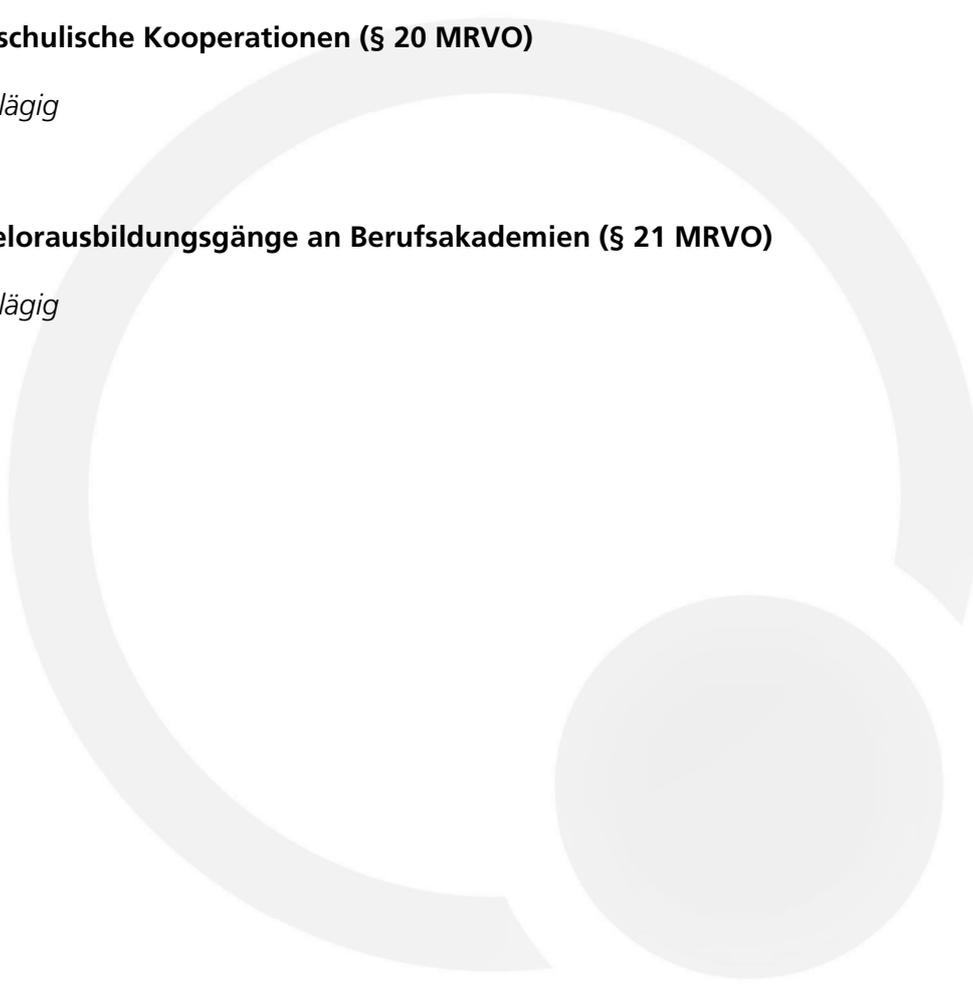
nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

nicht einschlägig

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

nicht einschlägig



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Akkreditierungskommission von ACQUIN hat sich auf ihrer Sitzung am 24. März 2020 der Akkreditierungsempfehlung des Gutachtergremiums einstimmig angeschlossen.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Baden-Württemberg

3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschulen:

- Prof. Dr. Alexander Fülleborn, Hochschule Worms, Fachbereich Informatik, Studiengangsleiter Angewandte Informatik dual
- Prof. Dr. Sven Eric Panitz, Hochschule Rhein-Main, Studienbereich Informatik, Studiengangsleiter Angewandte Informatik
- Prof. Dr. Olaf Zukunft, Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg, Professor für Informatik

Vertreter der Berufspraxis:

- Jonas Groß, secunet Security Networks AG, München

Vertreter der Studierenden:

- Allendorf Benedikt, Student des Studiengangs Informatik (M.Sc.) an der RWTH Aachen

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

1.1 Studiengang „Software Engineering mit der Studiengangsvariante Software Engineering dual“ (B.Eng.)

Erfolgsquote	bisher keine Abschlüsse
Notenverteilung	bisher keine Abschlüsse
Durchschnittliche Studiendauer	bisher keine Abschlüsse
Studierende nach Geschlecht	k.A.

1.2 Studiengang „Informatik mit der Studiengangsvariante Informatik dual“ (B.Sc.)

Erfolgsquote	bisher keine Abschlüsse
Notenverteilung	bisher keine Abschlüsse
Durchschnittliche Studiendauer	bisher keine Abschlüsse
Studierende nach Geschlecht	k.A.

2 Daten zur Akkreditierung

2.1 Studiengang „Software Engineering mit der Studiengangsvariante Software Engineering dual“ (B.Eng.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.11.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	07.01.2020
Zeitpunkt der Begehung:	04.-05.02.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende (u.a. externe), Studiendekane, Studierende, Mitarbeiterin Produktentwicklung, Stabstelle Akkreditierung, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Begehung der Räumlichkeiten der AKAD Hochschule Stuttgart, Einsicht in die Studienbriefe und Lehr-/Lernmaterialien

2.2 Studiengang „Informatik mit der Studiengangsvariante Informatik dual“ (B.Sc.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.11.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	07.01.2020
Zeitpunkt der Begehung:	04.-05.02.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende (u.a. externe), Studiendekane, Studierende, Mitarbeiterin Produktentwicklung, Stabstelle Akkreditierung, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Begehung der Räumlichkeiten der AKAD Hochschule Stuttgart, Einsicht in die Studienbriefe und Lehr-/Lernmaterialien

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

